

zu sein, und darum bei den früher gestellten Forderungen beharrt werden müsse. Auch eine Erleichterung in den Verhältnissen des Grenzverkehrs wird nicht in Aussicht gestellt.

Das bisherige niederländische Ministerium hat abgedankt und ist an dessen Stelle ein neues getreten. Die legislatorische Versammlung wurde geschlossen.

Der Kaiser Napoleon soll nun definitiv entschieden haben, daß die Asche seines Oheims nach den Königsgräbern von St. Denis gebracht werde.

Am 20. April hat der Kaiser die Glückwünsche der kaiserlichen Familie, der Minister und anderer hohen Würdenträger zu seinem 46. Geburtstage empfangen.

Ein Theil der in Paris beschäftigten sehr zahlreichen Malerarbeiter hat ihre Arbeiten eingestellt. Sie wollen nicht länger als 10 Stunden täglich arbeiten, während ihre Meister bisher 11 Stunden täglich Arbeit verlangt haben. Die Einstellung der Arbeit von Seiten der Tischler hat bereits in Folge des energischen Einschreitens der Behörden wieder aufgehört. Es wurden mehrere Weinschenken geschlossen, in welchen sich die widerspenstigen Arbeiter zu versammeln pflegten.

Es sollen sehr ungünstige Nachrichten aus der französischen Kolonie Cayenne in Paris eingetroffen sein. Das Klima ist so ungesund und die Lokaltäten zur Aufnahme der Sträflinge waren so mangelhaft, daß 800 Galeerensträflinge bereits dem Klima erlegen sind. Man versichert, daß die Regierung den Beschluß gefaßt, die zurückzuholen, welche den Einflüssen des Klimas widerstanden.

Papst Pius der Neunte hat im Febr. d. J. an die Bischöfe innerhalb der preussischen Monarchie in Bezug auf gemischte Ehen ein Breve erlassen. Um solche Ehen möglichst zu erschweren, hat nun der Papst in dem Breve angeordnet, 1) daß zu deren Schließung die Dispensation des Papstes selbst von dem in dem verschiedenen Glaubensbekenntnisse der Verlobten liegenden Hindernisse, und nur in außerordentlich dringenden Fällen vom Bischöfe erteilt werden solle. 2) Wenn eine gemischte Ehe geschlossen werden soll, hat der nicht katholische Theil das Versprechen, alle Kinder katholisch zu erziehen, und zwar eidlich abzuliegen, in der Regel in die Hand des Bischöfes, doch auch in die des Pfarrers, sobald derselbe zur Ab-

nahme des Eides vom Bischöfe ermächtigt ist. 3) Alle gemischten Ehen sollen nach der, vom Tridentiner Concilium vorgeschriebenen, Form geschlossen werden; und zwar, damit die katholische Kirche solche nicht zu billigen scheine, in keiner Kirche, sondern an einem nicht heiligen Orte; auch dürfen die Verlobten in keiner katholischen Kirche, obgleich ein Theil dahin eingepfarrt ist, aufgebeten, und ebenso wenig kathol. Seits eingeseget werden. *)

Zu den Maßregeln, welche dahin zielen, die bisher den Auswanderern gewährten Begünstigungen aufzuheben, ist außer der gegen die Agenten gerichteten, von der Regierung gemachten Gesetzesvorlage, nunmehr der Wegfall der für Auswanderer ermäßigten Fahrpreise auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn zu rechnen. Dagegen begünstigt die Regierung deutsche Uebersiedelungen nach Westpreußen und Posen, wo noch sehr viel fruchtbare Aecker für geringe Kaufpreise zu erwerben sind.

In Wien verbreitet sich die Nachricht, daß Sr. Maj. der Kaiser von Rußland, welcher zuerst nach Berlin kommen dürfte, von dort aus mit Sr. Maj. dem Könige von Preußen im Monat Mai in Wien eintreffen würde.

Ueber den Aufstand in Freiburg erhält man nähere Auskunft. Der Kampf, der sich auf andere Cantone ausdehnen sollte, bezweckte, die neue Bundesverfassung, welche den Bestand der Freiburgischen Regierung garantiert, zu sprengen. Auf diese Nachrichten aus Freiburg hat sich der Bundesrath sofort versammelt.

Der französischen Regierung sollen aus mehreren Departementen Mittheilungen zugekommen sein, nach welchen an verschiedenen Orten neue Versuche, geheime socialistische Vereine zu gründen, nicht ohne Erfolg geblieben wären. Wie man versichert, sind nun neuerdings die strengsten Befehle an die Departementalbehörden ergangen, diese Umtriebe aufs Thätigste zu verfolgen.

*) Das Preussische Staatsgesetz bestimmt laut königl. Declaration vom 21. November 1803 „daß eheliche Ki. der jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen dieser gesetzlichen Vorschrift kein Vatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens bleibe es auch fernhin bei den Bestimmungen des Allg. Landrechts, nach welchen Niemand ein Recht hat, den Aeltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.“